

Vor Eintritt in die Tagesordnung erläutert der Vorsitzende, dass die Spielvereinigung Goldkronach einen Zuschussantrag für die Erweiterung des bestehenden Sportheimes mit Schreiben vom 08.12.2022 gestellt habe. Da die Umbauarbeiten sofort begonnen werden sollen, damit ab März 2023 keine bzw. möglichst wenig Beeinträchtigung des Spielbetriebes stattfindet, wäre dieser Antrag dringend.

Beschluss:

Die Dringlichkeit des Zuschussantrages der SpVgg Goldkronach wird anerkannt. Dieser Punkt wird zusätzlich auf die Tagesordnung als TOP 16 genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 1

(SR Hautsch als Vorsitzender der SpVgg Goldkronach persönlich beteiligt)

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.11.2022
2. Bekanntgaben aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.11.2022
3. Brücke Kottersreuth - Vergabe von Bauleistungen
4. Gemeinschaftshaus Marktplatz 6 - Vergabe weiterer Planungsleistungen an bereits beauftragte Büros
5. Kindergarten Nemmersdorf - Festlegung einer Anbauvariante für die Erweiterung
6. Wasserlieferungsvertrag ZV zur Wasserversorgung Benker Gruppe
7. Haushalt 2022 - Kreditermächtigung - Haushaltseinnahmerest
8. Anpassung Realsteuer-Hebesätze - Grundsteuer A und B
9. Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung 2024 bis 2026 in Bayern - Teilnahme/Maßgaben
10. Festlegung von Nutzungsbedingungen bzw. Nutzungsentgelten:
 - 10.1. Gemeindehaus Brandholz
 - 10.2. Schulturnhalle
 - 10.3. Multifunktionsraum Schule
11. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - 8. Änderungssatzung - Gebührenanpassung
12. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - "Bevorratungsbeschluss" zur Gebührenanpassung
13. Feuerwehrwesen - Eingliederung der FF Sickenreuth und Leisau in die FF Goldkronach - Information
14. Breitband - weitere Vorgehensweise
15. Flächen für Photovoltaik-Anlagen
16. Freiwillige Zuschüsse an Vereine - Erweiterung des bestehenden Sportheimes durch die Spielvereinigung Goldkronach
17. Informationen, Anfragen, Sonstiges
 - 17.1. Jahreshauptversammlung der FF Leisau
 - 17.2. Waldkindergarten

Top 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.11.2022**Sach- und Rechtslage:**

Das Protokoll der letzten öffentlichen Stadtratssitzung vom 23.11.2022 wurde den Stadtratsmitgliedern über das RIS zugeleitet.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 23.11.2022 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Top 2 Bekanntgaben aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.11.2022**Sach- und Rechtslage:****Zu TOP 2: Dorferneuerung Brandholz – Hirschhornstraße**

Im Amt für ländliche Entwicklung fand am 13.09.2022 eine Besprechung zu der Vorplanung statt.

Insgesamt wurde die Umgestaltung der Hirschhornstraße mit Buswartehäuschen, Bachmauer und Begegnungsstätte am Stollen, Kriegerdenkmal und Weiher behandelt.

Zur Einarbeitung des festgestellten Änderungsbedarfes und zur Erarbeitung der Entwurfsplanung zur Beantragung von Fördermitteln wurde das Büro RSP Architektur + Stadtplanung in Bayreuth zu den Angebotskonditionen beauftragt.

Die weitere Beauftragung eines Planungsbüros bzw. weiterer Leistungsphasen ist erst nach Vorliegen des Förderbescheides des Amtes für ländliche Entwicklung möglich.

Top 3 Brücke Kottersreuth - Vergabe von Bauleistungen**Sach- und Rechtslage:**

a) Die Instandsetzung der Brücke über die Kronach im Ortsteil Kottersreuth (BW 17) wurde über ein Vergabeportal ausgeschrieben.

Submissionstermin war der 02.11.2022, 14.00 Uhr.

Als Baubeginn wurde der 27.03.2023, als Bauende der 14.07.2023 festgesetzt.

b) Inhalt der Ausschreibung war die Instandsetzung der ca. im Jahr 1970 erbauten Brücke, welche im Überbau aus 5 Stahlbetonfertigplatten ohne lastverteilenden/mittragenden Aufbaubeton für die Brückenklasse 16 t besteht.

Vorgesehen sind die Erneuerung der Kappen mit Errichtung von Einzelfundamenten für die Kappenabstützung, Austausch der Schutzeinrichtungen sowie die Überbauabdichtung und Erneuerung des Fahrbahnbelages. Die Gesamtlänge der Baustrecke beträgt rund 22 m, auf den Straßenbau im Anschluss entfallen davon 13 m.

Die Angebotseinholung erfolgte über eine öffentliche Ausschreibung nach VOB/A auf der Ausschreibungsplattform: Deutsche eVergabe.

c) Zur Angebotseröffnung haben insgesamt 8 Bieter ein Angebot abgegeben. Die Bieterwertung wurde nach dem Vergaberecht und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Vergaben von Aufträgen im kommunalen Bereich erstellt.

ca) Bei der formalen Prüfung ergaben sich nur geringfügige Mängel. Aufgrund der Platzierung der betroffenen Bieter wurde auf Ausschlüsse/Nachforderungen verzichtet.

cb) Wertung der Angebote (netto)

Die Angebotsübersicht / Rangliste lag als Anlage der Beschlussvorlage bei.

Bieter-Nr. lt. Protokoll	Firma	Angebot Netto nach rechn. Prüfung €	Nachlass %	Nachlassbetrag €	Angebot Brutto einschl. Nachlass und Nebenangeboten €
7	Lehnes Ingenieurbau GmbH, Betzenstein	199.584,35	1,50	2.993,77	233.942,80
4	Streicher Tief- u. Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG, Jena-Maua	205.250,00	-	-	244.247,50
6	RAAB Baugesellschaft mbH & Co. KG, Ebenfeld	225.495,72	-	-	268.339,91

In die engere Wahl kommen damit die Angebote der Bieter:

Fa. Lehnes Ingenieurbau GmbH, Betzenstein, und
Fa. Streicher Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG, Jena-Maua

cc) Wertung der Angemessenheit der Preise

Die Angebotssummen der Bieter Nr. 1, 2, 3, 5, 8 und 9 sind mit mehr als 15 v.H. über dem billigsten Angebot unangemessen hoch.

Die Bieter Nr. 4 und 7 kommen in die engere Auswahl.

Bieter Nr. 7 ist von anderen Baumaßnahmen (v.a. Neubauten und Brückensanierungen) bekannt.

cd) Vergabevorschlag:

Die Prüfung der Angemessenheit der Preise und der Wirtschaftlichkeit der Angebote zeigte stark schwankende Preise bei beiden Bietern.

Nach § 16 Nr. 6 Ab. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Die Rangfolge der Bieter weist die Fa. Lehnes Ingenieurbau GmbH, Bayreuther Str. 5, 91282 Betzenstein, als wirtschaftlichsten Bieter aus.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag zur Ausführung der beschriebenen Bauarbeiten an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot, die Firma Lehnes Ingenieurbau GmbH, Bayreuther Str. 5, 91282 Betzenstein, zu den Preisen des Hauptangebotes vom 01.12.2022 mit einer Wertungssumme (brutto) von 233.942,79 € zu erteilen.

d) Mit Stadtratsbeschluss vom 19.05.2021 wurde der Entwurfsplanung der Instandsetzung mit Baukosten in Höhe von ca. 204.800 € brutto zuzüglich Ingenieurhonorar, Untersuchungs- und Entsorgungskosten für den Aushub zugestimmt.

Hier liegt das Ausschreibungsergebnis mit ca. 29.143 € über der Kostenberechnung vom April 2021 (ca. 14 %). Dies ist aber den immensen Preissteigerungen bei den Materialien als auch den Energiekosten zuzuschreiben. Insgesamt kann das Ausschreibungsergebnis als wirtschaftlich annehmbar angesehen werden.

Beschluss:

Der Auftrag zur Instandsetzung der Brücke über die Kronach im Ortsteil Kottersreuth (BW 17) wird zum Angebotspreis in Höhe von 233.942,79 € (inkl. MwSt und Nachlass von 1,5 v.H.) an die Firma Lehnes Ingenieurbau GmbH, Bayreuther Str. 5, 91282 Betzenstein, erteilt.

Die vorgegebene Baufrist 27.03.2023 bis 14.07.2023 ist einzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Gemeinschaftshaus Marktplatz 6 - Vergabe weiterer Planungsleistungen an bereits beauftragte Büros

Sach- und Rechtslage:

a) Mit Bescheiden vom 29.11.2022 bzw. 01.12.2022 wurden für die Sanierung und Umbau des Anwesens Marktplatz 6 zum Gemeinschaftshaus Goldkronach mit Errichtung eines Ersatzneubaus und Gestaltung der Außenanlagen mit Gesamtkosten in Höhe von 4.376.934 € Fördermittel in Höhe von insgesamt 3.434.300 € in Aussicht gestellt.

Der Fördersatz beträgt damit annähernd 80 v.H. auf die förderfähigen Kosten.

Der Bescheid der Regierung erging unter der auflösenden Bedingung, dass die Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Goldkronach durch das Landratsamt Bayreuth und die Baugenehmigung vorliegen.

b) Mit Vorlage des Bewilligungsbescheides könnten nun die Leistungsphasen 4 bis 9 bzw. 4 bis 6 an die beauftragten Planungsbüros erteilt werden.

Dies betrifft folgende Fachplanungen bzw. Planungsbüros:

Federführende Objektplanung

Architekturbüro Horstmann + Partner GmbH, Bayreuth

Technische Gebäudeausrüstung HLS

Büro IBIG Ingenieurbüro für innovative Gebäudetechnik, Weiden

Technische Gebäudeausrüstung ELT

Büro TGA Plan GmbH, Wunsiedel → jetzt: Ingenieurbüro Lenk GmbH

Brandschutztechnik

Brandschutzbüro Jürgen Hahn GmbH, Leipzig

Bauphysik. Beratungsleistungen

(Ausführungsplanung, soweit erforderlich Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und Mitwirken der Vergabe)

Büro IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth

Tragwerksplanung

(Leistungsphasen 4 bis 6)

IB Bodenstein & Partner, Weiden

Freianlagenplanung

Architekturbüro Horstmann + Partner GmbH, Bayreuth

c) Im Rahmen der bestehenden Architekten- bzw. Ingenieurverträge wurde lediglich der Auftrag bis zur Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) und teilweise Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) erteilt.

Dies war erforderlich, um den Förderantrag und vorab den Antrag für die Baugenehmigung stellen zu können.

Allerdings sollten, da die auflösenden Bedingungen „Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit durch das Landratsamt Bayreuth und das Vorliegen der Baugenehmigung“ noch bestehen, nur die Leistungsphasen 5 bis 7 (Ausführungsplanung, Vorbereiten der Vergabe und Mitwirken bei der Vergabe) beauftragt werden.

d) SRin Müller hat Bedenken, inwieweit die Ausweisung von außerörtlichen Baugebieten schädlich für die Förderung sein könnte.

Der Vorsitzende sagt zu, die Innenentwicklung im Auge zu behalten.

Beschluss:

a) Die Freigabe der bisher erbrachten Planungsleistungen wird erteilt. Die durch die Regierung von Oberfranken in dem Förderbescheid bzw. durch das Landratsamt in der Baugenehmigung gemachten Auflagen sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

b) Sämtliche in der Sach- und Rechtslage genannten Planungsbüros werden im Rahmen der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beauftragt, folgende Leistungsphasen auszuführen:

- Ausführungsplanung
- Vorbereiten der Vergabe
- Mitwirken bei der Vergabe

Die anstehenden Gewerke sind so zu koordinieren, dass im zeitigen Frühjahr 2023 mit den Abbrucharbeiten begonnen werden kann.

c) Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, unverzüglich nach Wegfall der auflösenden Bedingungen, d.h. nach Vorliegen der Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Baugenehmigung, die weiteren Leistungsphasen 8 (Bauoberleitung) und 9 (Objektbetreuung) zu vergeben.

d) Die Baumaßnahmen einschließlich der Schlussabnahmen sollen bis 30.06.2025 abgeschlossen werden, so dass es möglich ist, bis 31.12.2025 alle Schlussrechnungen zu begleichen und bis 30.06.2026 den Verwendungsnachweis zu erstellen.

e) Als nächster Schritt ist mit einer Bautafel in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Freistaat Bayern im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm hinzuweisen. Die Förderung ist in der öffentlichen Kommunikation, z.B. Pressemitteilung, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen, angemessen darzustellen, wobei die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt

bei dieser Fördermaßnahme rechtzeitig über das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr abzustimmen ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5	Kindergarten Nemmersdorf - Festlegung einer Anbauvariante für die Erweiterung
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

a) Aufgrund des Vor-Ort-Termins im Kindergarten wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Da der Ruheraum der Kinderkrippe zu klein ist, werden 3 weitere Schlafplätze im Gruppenraum nachgewiesen. Das funktioniert mit dem Erhalt des Spielepodestes. Dies könnte aber auch in den neuen Gruppenraum des Kindergartens verlegt werden. Die derzeitige Einrichtung im Ruheraum muss zurückgebaut werden.
- Das eine WC im Sanitärraum Kinderkrippe muss durch ein neues mit passender Sitzhöhe getauscht werden.
- Direkt nach dem Windfang ist, wie besprochen, die Eltern-Info-Ecke geplant.
- Die zweite mobile Trennwand beim Mehrzweckraum bleibt erhalten.
- Ein Behinderten-WC findet beim neuen Sanitärraum Platz.
- Bei Var. 1 wird in den Gruppennebenraum ein neues Lager geschaffen.
- Bei Var. 2 wird ein zusätzlicher Lagerraum für Trockner und Waschmaschine geschaffen (geringfügige Erhöhung der Bruttogrundfläche gegenüber der bisherigen Planung); bei Var. 1 verbleibt die Waschmaschine in der Küche und der jetzige Zustand erhalten.
- Der Kinderwagenraum ist wie geplant für 2 Krippenwagen ausreichend dimensioniert.
- Die Sanitärtrennwände im Bestand bleiben zunächst; die Wahrung der Intimsphäre muss durch das pädagogische Konzept der KiTa erklärt werden, ansonsten müssten diese durch neue mit einer Höhe von 1,0 m ersetzt werden.
- An der Küchentüre wird ein Sperrgitter verbaut.

Aufgrund dieser Basis hat die Architektin die Grundrisse des Untergeschosses und Erdgeschosses neu ergänzt, und zwar in zwei Varianten:
1 x ohne zusätzlichem Lagerraum (Variante 1) und
1 x mit zusätzlichem Lagerraum (Variante 2).

ba) Beide Varianten wurden durch das Kreisjugendamt hinsichtlich der Förderfähigkeit geprüft. Nach Mitteilung des Kreisjugendamtes vom 08.12.2022 ist die Variante mit dem vergrößerten Lager wesentlich praktischer. In diesem Lager könnten Anschlüsse, z.B. für die Waschmaschine, vorgesehen werden. Über die genaue Anordnung in Bezug auf Küche, Lagerraum, Trennung von Schmutz- und Sauberbereich oder evtl. andere Kombination kann noch entschieden werden.

Das Lager ist grundsätzlich förderfähig, soweit nicht bereits ein Lagerraum gefördert wurde. Hauswirtschaftliche Räume (z.B. Putzraum) seien nicht förderfähig.

bb) Zusätzlich wird empfohlen, bzgl. der hygienischen Anforderungen der Küche noch die Fachabteilung Lebensmittelhygiene (LRA) zur Beratung hinzuzuziehen, ebenso die Bauabteilung hinsichtlich des Bestandsschutzes der Küche.

Im Sanitärbereich der Krippe sollte noch die Wickelsituation verbessert und die vorhandenen Sanitärtüren erhöht werden. Berücksichtigung finden sollte auch die Arbeitsstättenrichtlinie bei Belichtung der Gruppenräume, Aufenthaltsräumen und Arbeitsräumen.

Demzufolge sollten zusätzliche Fenster auch im Gruppenraum 1 des Altbestandes überprüft und ggf. eingeplant werden.

c) Das beauftragte Architekturbüro Horstmann + Partner hat nun unter Einbeziehung der Anregungen des Kreisjugendamtes und der Gegebenheiten des Förderprogramms zwei Varianten für die Erweiterung erstellt: 1 x mit Lagerraum und 1 x ohne Lagerraum.

Die Kosten für den Bestand und für den Anbau der Außenanlagen belaufen sich entweder auf 747.415,00 € (netto) oder 781.075,00 € (netto), unter Einbeziehung der Anregungen des Kreisjugendamtes auf 796.647,50 € (netto). Hinzu kommen noch die Möblierung und die Nebenkosten (Honorare, Gutachten, Gebühren).

d) Auf Nachfrage von SRe Popp und Hofmann werden die Angaben zur Förderfähigkeit und Förderhöhe noch nachgereicht.

SR Löwel weist darauf hin, dass aus der ursprünglichen Bausumme von ca. 500.000 € nun bereits 1 Mio. € geworden sei. Er bittet dringendst, weitere Kostensteigerungen zu vermeiden.

Beschluss:

a) Aufgrund der Stellungnahme des Kreisjugendamtes soll die Variante 2 mit dem zusätzlichen Lagerraum sowie den vorgeschlagenen Gestaltungsmöglichkeiten mit Kosten in Höhe von 796.647,50 € (netto) bzw. 948.010,53 € (brutto) zuzüglich Mobiliar und Nebenkosten berücksichtigt werden.

b) Entsprechende Vorgaben des Kreisjugendamtes als auch der Lebensmittelhygiene-Beauftragten und der Bauabteilung des Landratsamtes sollten in die Vorplanung eingearbeitet werden, bevor dann die Prüfung durch die Regierung von Oberfranken erfolgt bzw. der Förderantrag gestellt wird.

c) Die Entwurfsplanung ist nach allen Vorprüfungen dem Stadtrat unter Nennung der dann aktuellen Kostenberechnung zur Freigabe vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Wasserlieferungsvertrag ZV zur Wasserversorgung Benker Gruppe

Sach- und Rechtslage:

Der Zweckverband teilt mit Schreiben vom 01.12.2022 mit, dass dem Antrag zur Änderung der Kündigungsfristen für die Wasserlieferungsverträge zugestimmt wurde. Es wurde hierzu der 2. Nachtrag zum Wasserlieferungsvertrag (vgl. Anlage) übermittelt mit der Bitte, diesen durch den Stadtrat bestätigen zu lassen und eine unterzeichnete Vereinbarung zurückzusenden.

Hintergrund war, dass aufgrund der erst jetzt vorliegenden Studie der ursprünglich festgelegte Kündigungstermin (31.12.2024) geändert werden sollte.

Diese Frist wurde nunmehr bis zum 31.12.2026 verlängert, wobei nach wie vor die Kündigungsfrist 2 Jahre beträgt.

Beschluss:

Der dem Beschlussvorschlag beiliegende 2. Nachtrag zum Wasserlieferungsvertrag zwischen dem ZV zur Wasserversorgung Benker Gruppe und der Stadt Goldkronach wird vollinhaltlich genehmigt.

Aufgrund der Ergebnisse der bereits im Entwurf vorliegenden Studie muss dann bis spätestens 30.11.2024 entschieden werden, ob der Wasserlieferungsvertrag ganz oder in Teilbereichen gekündigt wird.

Die Kopie des 2. Nachtrages zum Wasserlieferungsvertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7 Haushalt 2022 - Kreditermächtigung - Haushaltseinnahmerest**Sach- und Rechtslage:**

a) Für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch das Landratsamt Bayreuth als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.395.000 € genehmigt. Von diesem Betrag wurden bereits 700.000 € zur Finanzierung von laufenden Investitionen beansprucht. Ein Restbetrag in Höhe von 695.000 € ist demnach noch offen.

Nach den Vorgaben der Rechtsaufsicht als auch des Stadtrates sollen Kredite nach unbedingter Erforderlichkeit aufgenommen werden. Von daher wurde bisher dieser Betrag nicht beansprucht.

b) Aufgrund der in den Folgejahren anstehenden Investitionen, vor allem für das Gemeinschaftshaus Marktplatz 6, Erweiterung des Kindergartens Nemmersdorf, Kanal- und Kläranlagenanierungen mit RÜB und anderen Sonderbauwerken, Hochbehälter Brandholz sowie Sanierung Wasserleitungen, Sanierung Brücke Kottersreuth, Sanierung weiterer Straßen u.a. auch Goldbergweg, Dorferneuerung Brandholz (Hirschhornstraße), Wegenetz über ILE, Dorferneuerung Nemmersdorf, Brandbandausbau und andere anstehende Maßnahmen, wird diese Kreditermächtigung, soweit sie für das Haushaltsjahr 2022 nicht mehr benötigt wird, doch im Haushaltsjahr 2023 unbedingt erforderlich sein, um die dargestellten Investitionen zu finanzieren.

Damit diese Genehmigung auch im Haushaltsjahr 2023 in Anspruch genommen werden kann, wäre nun ein Haushaltseinnahmerest zu bilden, um diese Ermächtigung in Höhe von 695.000 € auf das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen.

Beschluss:

a) Nach Art. 71 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik wird für die durch die Rechtsaufsicht genehmigte Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 695.000 € ein Haushaltseinnahmerest gebildet und auf das Haushaltsjahr 2023 als Einnahmeermächtigung übertragen.

Der Haushaltseinnahmerest ist in voller Höhe im Haushaltsjahr 2023 aufzulösen.
Die in der Sach- und Rechtslage dargestellten Voraussetzungen sind gegeben.

b) Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt, nach Abfrage der Zinskonditionen von mindestens drei Instituten, einen Kredit über 695.000 € aufzunehmen.
Der Stadtrat ist in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Anpassung Realsteuer-Hebesätze - Grundsteuer A und B

Sach- und Rechtslage:

a) Der Stadtrat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 24.11.2021 mit der Anpassung der Hebesätze für die **Grundsteuer A** und der **Gewerbesteuer** befasst. Damals wurde eine Erhöhung abgelehnt u.a. aus dem Gesichtspunkt, dass die Rechtsaufsicht im damaligen Schreiben mitgeteilt hat, dass sich mit einer Anhebung befasst werden soll und eine weitere Belastung der Bürger vermieden werden soll.

b) Das Landratsamt Bayreuth teilt im Schreiben vom 02.05.2022 (rechtsaufsichtliche Genehmigung Haushaltsatzung 2022) in der rechtsaufsichtlichen Würdigung mit, dass der Hebesatz der Stadt Goldkronach für die **Grundsteuer A** mit 330 v.H. unter dem Landesdurchschnitt der gewogenen Realsteuerhebesätze von Kommunen vergleichbarer Größenklassen (342 v.H.) zum 31.12.2022 liegt.

Der Hebesatz der **Grundsteuer B** liegt zwar mit 350 v.H. noch über dem Landesdurchschnitt (335 v.H.) zum 31.12.2022, jedoch wird angesichts des aus der Finanzplanung ersichtlichen voraussichtlichen künftigen Kreditbedarfs in 7-stelliger Höhe eine Anpassung der genannten Realsteuerhebesätze, insbesondere zur Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundsätze, für geboten erachtet.

Es wird vorsorglich schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass die Erteilung künftiger haushaltsrechtlicher Genehmigungen gegebenenfalls hiervon abhängig zu machen sein wird.

Die Genehmigung des Haushaltes 2022 erging unter der Auflage, dass vor Erlass der Haushaltssatzung 2023 die Stadt über die Anhebung der Hebesätze für die **Grundsteuer A und B** zu befinden hat. Sofern eine Anhebung nicht vorgenommen wird, hat die Stadt zur Vereinbarung der Nichtanhebung der Hebesätze mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit in Vorlage der Haushaltssatzung 2023 umfassend Stellung zu nehmen.

Es wird ausdrücklich vorbehalten, die rechtsaufsichtliche Genehmigung für 2022 zu widerrufen, wenn die vorgenannte Auflage nicht eingehalten wird.

c) Im oben dargelegten Schreiben ist davon die Rede, dass eine Anpassung für geboten erachtet wird hinsichtlich der Erteilung künftiger haushaltsrechtlicher Genehmigungen.

Fakt ist, dass die Stadt Goldkronach auf die Genehmigung zukünftiger Kredite durch die Rechtsaufsicht angewiesen ist, um die anstehenden umfangreichen, finanziell aufwendigen Renovierungsmaßnahmen im Gemeinschaftshaus Marktplatz 6, Städtebauförderungsmaßnahmen, Erneuerung Kläranlage, Erneuerung RÜB II, Kanalsanierungen, Neubau des 2. Belebungsbeckens, Neubau Hochbehälter Brandholz, Wasserleitungssanierungen, weitere Hochbehältersanierungen, Straßensanierungen, Kindergarten Nemmersdorf, Sanierung Brücke Kottersreuth, Erschließung Baugebiet Peuntgasse, Beschaffung und Erwerb Anwesen Greßmann sowie den Bedarf von Feuerwehrfahrzeugen (insbesondere FF Brandholz) finanzieren zu können.

d) Angesichts der wirtschaftlich angespannten Situation sowie der nicht unerheblichen Sicherung der Energie- und Lebenshaltungskosten ist eine Anhebung der Hebesätze schwer vermittelbar.

Um zum einen der Stadt die nächsten geplanten Investitionstätigkeiten durch fehlende Fremdmittel nicht zu erschweren und zum anderen eine vertretbare Belastung für die Grundstücksei-

gentümer zu erreichen, wird seitens der Verwaltung eine Erhöhung der Hebesteuersätze aus den vorgenannten Gründen für dringend erforderlich gehalten. Damit soll auch das gewünschte Signal an die Rechtsaufsicht gegeben werden.

Dies würde die Umsetzung der geplanten Investitionsmaßnahmen hinsichtlich der benötigten Kreditgenehmigung sichern. Es geht in erster Linie nicht um die durch die Erhöhung erzielten Mehreinnahmen.

e) Bei der **Grundsteuer A** wird vorgeschlagen, diese von bisher 330 v.H. auf **345 v.H.** zu erhöhen. Dies bedeute eine Mehrbelastung für einen Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke von insgesamt ca. 1.125 € (ca. 750 € pro 10 v.H. Hebesatzhöhe).

Bei der **Grundsteuer B** wird vorgeschlagen, diese von bisher 350 v.H. auf **360 v.H.** zu erhöhen. Dies würde insgesamt eine Erhöhung von ca. 6.500 € für alle Eigentümer von bebauten Grundstücken nach sich ziehen.

f) Um die Brisanz einer Erhöhung etwas abzumildern, wird mit der Hoffnung, dass die Energiepreise und die anderen Lebenshaltungskosten sich etwas normalisieren, die Erhöhung der Hebesätze zum 01.01.2024 vorgeschlagen.

g) SR Hofmann sieht eine Erhöhung der Hebesätze als falsches Signal. Die Stadt solle doch anderweitig Einsparungen treffen, um die möglichen Mehreinnahmen auszugleichen. SR Löwel beantragt, doch Grundsteuer A um 20 v.H. auf 350 v.H. anzuheben und die Grundsteuer B bei 350 v.H. zu belassen.

Beschluss I (Antrag SR Löwel):

Die Grundsteuer A wird ab 01.01.2024 auf 350 v.H. erhöht.
Der Hebesatz bei der Grundsteuer B wird bei 350 v.H. belassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 8 Persönlich beteiligt: 0

(Hinweis: Der Antrag gilt damit als abgelehnt.)

Beschluss II:

Der Hebesatz für die **Grundsteuer A** wird ab 01.01.2024 von 330 v.H. auf **345 v.H.** erhöht.

Der Hebesatz für die **Grundsteuer B** wird ab 01.01.2024 von 350 v.H. auf **360 v.H.** erhöht.

Sobald die Ergebnisse der Neubewertung aller Grundstücke über das Finanzamt mitgeteilt werden (Grundsteuerreform 2025), wird der Stadtrat über eine Neufestlegung der Hebesätze für die **Grundsteuer A und B** entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 5 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung 2024 bis 2026 in Bayern - Teilnahme/Maßgaben**Sach- und Rechtslage:**

a) In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2024 bis 2026 an, da die letzte Ausschreibung nur einen Vertragsabschluss für die Straßenbeleuchtung brachte. Für alle anderen Verbrauchsstellen wurde mittlerweile durch die Verwaltung für das Jahr 2023 ein Anbieter gefunden (vgl. nichtöffentliche Sitzung).

b) Hinsichtlich der Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie der Kriterien für die Neuanlagenquote wurde ein Informationsblatt verteilt.

Die Mehrkosten gegenüber Normalstrom betragen bei

- **Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 bis 0,6 ct/kWh**
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,6 bis 1,5 ct/kWh**

c) Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es werden die leistungsgemessenen Anlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben (Vorteil: bessere Preis-Chancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten). Die Kosten dieser Ausschreibung belaufen sich auf ca. 1.600 €.

Beschluss:

a) Die Stadt Goldkronach nimmt an der Bündelausschreibung 2024 bis 2026 zur Strombeschaffung für alle Abnahmestellen – ausgenommen der Straßenbeleuchtung – teil. Im Rahmen der Bündelausschreibung 2024 bis 2026 soll Ökostrom mit Neuanlagenquote beschafft werden. Die Ausschreibung soll in Speziallose unterteilt werden.

b) Die KUBUS Kommunalberatung & Service GmbH wird im Rahmen des vorliegenden Dienstleistungsvertrages zur Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie über ein selbst-basiertes Beschaffungsportal beauftragt. Die Stadt überträgt die Ausschreibung von Lieferleistung und von elektrischer Energie mit allen verfahrensbegleitenden Entscheidungen auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

c) Das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung wird als verbindlich anerkannt. Für die Dauer der Vertragslaufzeit besteht die Verpflichtung zur Stromabnahme von dem/n Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren und auf Vollständigkeit zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 10 Festlegung von Nutzungsbedingungen bzw. Nutzungsentgelten:
--

Top 10.1 Gemeindehaus Brandholz
--

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 22.07.2020 - gültig ab 01.10.2020 - wurden die Nutzungsgebühren einschließlich Küchennutzung wie folgt festgelegt:

	Privatnutzungen	Vereinsnutzungen
Kleiner Raum pro Tag	45,- €	20,- €
Großer Raum pro Tag	90,- €	40,- €
Haus pro Tag	135,- €	60,- €

a) Für die Benutzung der Küche wurden die Nutzungsgebühren zu den Konditionen des kleinen Raums festgelegt. Weiterhin waren Reinigungsleistungen durch den Nutzer zu erbringen, wobei dies im Regelfall durch die Betreuung übernommen wurde. Stromkosten wurden zu einer geringen Pauschale nach Verbrauch abgerechnet. Eine Kautionshöhe von 200 € wurde festgelegt, um Pfand für gegebenenfalls erforderliche Nachberechnungen zu haben.

Zudem wurde festgelegt, dass spätestens Ende 2022 eine Kostendeckung darzulegen ist, um über eine Neufestlegung der Gebühren zu entscheiden.

b) Seit 2015 ergab sich folgende Kostendeckung:

Gemeindehaus Brandholz	2015 nach JR	2016 nach JR	2017 nach JR	2018 nach JR	2019 nach JR	2020 nach JR	2021 nach JR	2022 nach HH-Plan
mit kalkulat. Kosten	4,45 %	4,98 %	2,72 %	0,27 %	0,10 %	1,61 %	3,09 %	2,37 %
ohne kalkulat. Kosten	17,49 %	17,39 %	11,95 %	1,28 %	1,85 %	2,46 %	6,95 %	9,41 %

Aus diesen Kostendeckungsdaten ergibt sich, dass die o.g. Nutzungsgebühren vervielfacht werden müssten, um annähernd eine Kostendeckung zu erreichen. Durch die Investitionen in die Sanierung fallen nun auch höhere kalkulatorische Kosten an.

Auffällig ist aber auch, dass die Nutzungen nachgelassen haben. Nicht unerheblich an den Nutzungen von Privatfeiern ist, dass ab 22.00 Uhr oft Lärmbelästigungen aufgetreten sind. Ebenso hat sich gezeigt, dass Reinigungsleistungen durch die Beauftragte erforderlich sind. Hierfür sollte zusätzlich eine Pauschale festgelegt werden. Ebenso sollten die Stromkosten sowohl nach tatsächlichem Verbrauch als auch nach dem tatsächlich von der Stadt zu tragenden Strompreis abgerechnet werden. Die Erhebung einer Kautionshöhe von 200 € hat sich bewährt.

Demnach sollten die Nutzungsgebühren moderat um 5,- / 10,- bzw. 15,- € pro Nutzung erhöht werden.

c) SRin Müller und SR Roß halten eine Erhöhung der Preise für falsch. Eine Erhöhung führe nicht zwangsweise zu höheren Einnahmen, da es dann zu weniger Nutzungen kommen werde. Sie schlagen vor, ein Gesamtkonzept für sämtliche Räumlichkeiten der Stadt zu erstellen, die für Veranstaltungen vermietet werden. Zudem sollte eine stundenweise Nutzung des Gemeindehauses geprüft werden.

Beschluss:

- a) Ab dem **01.01.2023** werden die Nutzungsgebühren (netto) einschl. Küchennutzung wie folgt neu festgelegt:

	Privatnutzungen	Vereinsnutzungen	Reinigung pro Nutzung
Kleiner Raum pro Tag	45,- €	20,- €	25,- €
Großer Raum pro Tag	90,- €	40,- €	35,- €
Haus pro Tag	135,- €	60,- €	45,- €

Die Küche kann gesondert zu den Nutzungskonditionen für den kleinen Raum vermietet werden.

Da die Reinigungsleistungen meist nicht durch die Nutzer erbracht werden, wird die Reinigungspauschale festgelegt.

Die Stromkosten werden nach Verbrauch und tatsächlichem Strombezugspreis im vollen Umfang abgerechnet (inkl. Heizung).

Zudem wird eine Kautionshöhe von 200,- € erhoben, um ein Pfand für ggf. erforderliche Nachberechnungen zu haben.

- b) Soweit es sich um umsatzsteuerlich relevante Einnahmen handelt, ist spätestens ab 01.01.2025 die Umsatzsteuer zusätzlich auf die festgesetzten Netto-Entgelte zu erheben.
- c) Spätestens Ende 2024 ist dem Stadtrat erneut die Kostendeckung darzulegen, um ggf. über eine Neufestlegung der Gebühren zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 10.2 Schulturnhalle**Sach- und Rechtslage:**

a) Im Jahr 1995 wurde für die Nutzung der Schulturnhalle durch Sportvereine ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,- DM bzw. bei Kindern und Jugendgruppen in Höhe von 5,- DM pro Nutzungseinheit (à 90 Min.) festgelegt. Die Festlegung der Belegung sowie die Abrechnung der Nutzungen erfolgte durch den Schulhausmeister.

Die Nutzung umfasst ausschließlich sportliche Aktivitäten und Trainingseinheiten.

Die vorgenannten Sätze wurden im Rahmen der Euro-Einführung auf 5,- € bzw. 2,50 € umgerechnet.

b) Nach der coronabedingten Aussetzung des Turnhallenbetriebes für die Vereine als auch der umbaubedingten Schließung wird nun wohl im Jahr 2023 die Turnhalle sowohl für den Schulbetrieb als auch für Vereinsnutzungen wieder zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der extrem gestiegenen Energiepreise als auch der Investitionen in die Schulturnhalle sollten zumindest die höheren Energiepreise auf die Vereinsnutzungen mit umgelegt werden. Zusätzlich wäre zu berücksichtigen, dass seit 27 Jahren keine Erhöhung der Nutzungsgebühren durchgeführt wurde.

c) Es sollte daher eine Erhöhung wie folgt stattfinden:

- für Nutzungen durch **ortsansässige Vereine / VHS Goldkronach** das Nutzungsentgelt pro Nutzungseinheit (90 Minuten, Abend) auf 8,00 € sowie
- für Nutzungen durch **Kinder und Jugendgruppen ortsansässiger Vereine / VHS Goldkronach** auf 4,00 € pro Nutzungseinheit

anzuheben.

d) Sollten noch Kapazitäten für Nutzungen durch **auswärtige Vereine** (Vereinssitz nicht in Goldkronach; die JFG Fichtelgebirge - soweit die SpVgg Goldkronach oder/und der ASV Nemmersdorf beteiligt sind - wird als einheimischer Verein gewertet) bestehen, kann dies ermöglicht werden.

Die vorgeschlagenen Nutzungsentgelte decken letztendlich nicht einmal den Aufwand ab, der dem Schulhausmeister mit den Schließ- und Reinigungsdiensten zu vergüten ist. Hinzu kommen noch die Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser, Kanal, Grundsteuer). Die Abnutzung des Turnhallenbodens sowie der Spiel- und Sportgeräte als auch des Gebäudes (kalkulatorische Kosten) wären normalerweise ebenso zu berücksichtigen.

Beschluss:

a) Die Nutzungsentgelte für außerschulische Nutzungen für sportliche Aktivitäten und Trainingseinheiten in der Schulturnhalle der Alexander-von-Humboldt-Grundschule Goldkronach pro Nutzungseinheit (90 Minuten, Abend) werden ab 01.01.2023 wie folgt neu festgesetzt:

Aufgrund der massiven Einschränkungen in Rahmen der Corona-Pandemie werden für die einheimischen Vereine - insbesondere Jugendgruppen - die Nutzungssätze vorerst bis 31.12.2023 auf dem bisherigen Niveau belassen.

Vereine mit Sitz <u>außerhalb</u> von Goldkronach	9,00 €/Nutzungseinheit
Jugendgruppen von Vereinen mit Sitz <u>außerhalb</u> von Goldkronach	4,50 €/Nutzungseinheit

b) Eine Belegung durch auswärtige Vereine kann nur dann erfolgen, wenn die Belegungszeit nicht durch einheimische Vereine abgedeckt ist (nachrangige Berücksichtigung), ohne Berücksichtigung der entsprechenden Anmeldezeitpunkte.

Die Volkshochschule gilt als einheimischer Verein ebenso wie die JFG Fichtelgebirge, soweit der ASV Nemmersdorf und/oder die SpVgg Goldkronach beteiligt sind.

c) Die Nutzungen der Schulturnhalle durch Privatpersonen ist nicht möglich. Ebenfalls steht die Turnhalle nicht für Feiern, Jubiläen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung.

d) Soweit die Nutzungsentgelte für außerschulische Nutzungen der Schulturnhalle umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer zusätzlich zu den festgelegten Nutzungsentgelten (Netto-Entgelt) spätestens am 01.01.2025 erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 10.3 Multifunktionsraum Schule**Sach- und Rechtslage:**

a) Nach jetzigem Stand kann im Januar 2023 der Multifunktionsraum in der Alexander-von-Humboldt-Grundschule genutzt werden. Auch hier sollte für außerschulische bzw. nicht städtische Nutzungen ein Nutzungsentgelt festgelegt werden.

Es stellt sich die Problematik, dass kostendeckende Nutzungsgebühren wohl nicht erhoben werden können, da aufgrund der erheblichen Investitionen zumindest die kalkulatorischen Kosten des Gebäudes als auch für die Raumausstattung eine „nutzungseinladende“ Gebühr verhindern würden. Zusätzlich fallen noch die laufenden Betriebskosten (Reinigungsdienste, Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Personalkosten Reinigung bzw. Betreuung usw.) an.

Sofern der Nutzerkreis eingeschränkt werden soll, müsste dies noch festgelegt werden.

Nach Auffassung der Verwaltung könnte sich eine Nutzungsgebühr an der Gebühr für das Gemeindehaus Brandholz bezüglich des großen Raumes bei Privatnutzung als auch bei Vereinsnutzung orientieren (100 € bzw. 50 €/Tag plus 35 € Reinigungspauschale).

Eine gesonderte Abrechnung des Stromverbrauchs ist nicht möglich, da kein gesonderter Zähler hierfür installiert ist. Daher sollte eine zusätzliche Nebenkostenpauschale in Höhe von 5,- € pro Nutzungstag festgelegt werden.

Die Koordination der Nutzung sollte über das Ordnungsamt in Absprache mit dem Hausmeister erfolgen.

b) SRin Müller bittet um Erstellung einer aktuellen Übersicht der Nutzungsbedingungen der städtischen Räumlichkeiten.

SR Roß bittet um die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für alle städtischen Gebäude.

SR Löwel sieht bei Privatveranstaltungen im Multifunktionsraum nur Probleme, daher sollten hier keine zugelassen werden.

Beschluss:

a) Der Multifunktionsraum der Alexander-von-Humboldt-Grundschule soll für schulische und städtische Nutzungen sowie für die Nutzung durch Vereine zugänglich sein.

Möglich sind:

Hauptversammlungen, Besprechungen, virtuelle Veranstaltungen von begrenzter Dauer, Informationsveranstaltungen und Ähnliches.

Die Nutzung muss jeweils spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.

Entsprechende Nutzungsvereinbarungen sind in Anlehnung an die Nutzungsbedingungen des Gemeindehauses Brandholz noch auszuarbeiten.

Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag 45 € für Vereine incl. Nebenkosten zuzüglich der Reinigungspauschale von 35 €.

b) Feiern als auch Jubiläumsveranstaltungen und sonstige Feste sind nicht möglich, zu Festen zählen u.a. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Polterabende, Vereinsjubiläum und andere Festivitäten. Ebenso ausgeschlossen sind sportliche Aktivitäten.

Privatnutzungen sind ausgeschlossen.

c) Spätestens ab 01.01.2025 ist auf die festgelegten Netto-Nutzungsentgelte die Umsatzsteuer in entsprechender Höhe zu erheben. Insoweit handelt es sich bei den Nutzungsentgelten um Netto-Nutzungsentgelte.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 11 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - 8. Änderungssatzung - Gebührenanpassung

Sach- und Rechtslage:

a) Durch die Verwaltung wurde die Nachkalkulation der Periode 2020 bis 2022 (mit der Spitzabrechnung für das Jahr 2019) sowie die Vorkalkulation für die Periode 2023 bis 2025 vorgelegt.

Aus der Nachkalkulation hat sich trotz des damals kostendeckend kalkulierten und auch so beschlossenen Gebührensatzes von 2,88 €/m³ ein Defizit in Höhe von 16.093,35 € ergeben, welches auf die Investitionen vor allem in den Jahren 2020 und 2021 zurückzuführen ist.

Da beim derzeitigen Gebührensatz von 2,88 €/m³ weder das Defizit der Periode 2020 bis 2022 noch die voraussichtlich anfallenden Kosten der Periode 2023 bis 2025 abgedeckt werden können, ist es erforderlich, die Wassergebühr um 0,19 €/m³ auf 3,07 €/m³ ab dem 01.01.2023 zu erhöhen.

Politisch gewollte Unterdeckungen waren in den genannten Kalkulationsperioden nicht vorhanden, da der errechnete kostendeckende Gebührensatz festgesetzt wurde.

Aufgrund der anstehenden Investitionen in die Wasserversorgung sollte dieser hohe Gebührensatz auch nachvollziehbar und festsetzbar sein.

b) SRe Hofmann und Rieß bitten, die wesentlichen Gründe für die Erhöhung des Gebührensatzes doch im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Beschluss:

a) Ab dem 01.01.2023 wird der Gebührensatz für die Wasserversorgung auf 3,07 €/m³ zzgl. 7 % MwSt. festgelegt. Der Gebührensatz gilt für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025.

Ebenfalls tritt die Änderungssatzung zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Ablichtung der Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Spätestens im Dezember 2025 ist eine neue Kalkulation vorzulegen, da die Kalkulationsperiode zum 31.12.2025 endet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 4 Persönlich beteiligt: 0

Top 12 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - "Bevorratungsbeschluss" zur Gebührenanpassung
--

Sach- und Rechtslage:

a) Für den Bereich der Entwässerungsanlage Goldkronach und Brandholz läuft zum 31.12.2022 der Kalkulationszeitraum aus. Die Stadt ist an den festgelegten Bemessungszeitraum (2020 –

2022) gebunden. Daher kommt nach Mitteilung des BKPV eine Verlängerung um ein Jahr nicht in Frage, da Gegenstand der Kalkulation die Verteilung der Kosten einer Periode auf die in diesem Zeitraum maßgeblichen Einheiten ist. Bei einer Verlängerung würden sich in aller Regel – wegen Änderung bei Kosten und Mengen – auch Auswirkungen auf die für den gesamten Zeitraum kostendeckenden Gebühren ergeben.

Diese können aber rückwirkend nicht mehr erhöht werden. Eine rückwirkende Gebührensatzung, z.B. in der Sitzung vom Januar 2023 zum 01.01.2023, wäre unproblematisch, soweit die Gebühr sinken würde. Wenn diese allerdings steigt, steht der Vertrauensschutz der Gebührenpflichtigen einer rückwirkenden Erhöhung entgegen.

Um dem Vertrauensschutz nachzukommen, wäre es möglich, vor Ablauf des Bemessungszeitraumes einen sogenannten „Bevorratungsbeschluss“ zu fassen mit dem Inhalt, dass die Kalkulationen nicht fristgerecht aufgestellt werden können, aufgrund von Kostensteigerungen aber mit Gebührenerhöhungen zu rechnen sei, welche gegebenenfalls rückwirkend in Kraft gesetzt werden müssten. Dieser Beschluss wäre dann ortsüblich bekannt zu machen.

b) Durch die erst Mitte November 2022 beendete überörtliche Rechnungsprüfung durch den BKPV wurde ersichtlich, dass bei den Anlagennachweisen beider Entwässerungssatzungen dringender Handlungsbedarf besteht. Es wurden zum Teil zu niedrige Straßenentwässerungsanteile in Abzug gebracht. Da die Änderungen noch nicht abgeschlossen sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt weder eine fundierte Nachkalkulation für den Zeitraum 2020 – 2022 noch eine Vorkalkulation für den Zeitraum 2023 – 2025 möglich.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass durch Versäumnisse bei der Gebührenerhebung umfangreiche Nachveranlagungen (Zeitraum 2009 – 2021) durchgeführt werden mussten, die zu Mehreinnahmen im Kalkulationszeitraum 2020 – 2022 führten.

Die Berichtigung der Anlagennachweise wird in Verbindung mit den Gebührenmehreinnahmen (Nachveranlagungen) aller Voraussicht nach – wenn überhaupt - nur eine geringe Erhöhung des Gebührensatzes ergeben.

Da dieses aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollends beurteilt werden kann, wird vorgeschlagen, diesen „Bevorratungsbeschluss“ zu fassen, damit in der Stadtratssitzung vom 25.01.2023 eine Neufestlegung rückwirkend zum 01.01.2023 erfolgen kann.

Die Verwaltung ist bestrebt, bis zur Sitzung vom 25.01.2023 die Kalkulationen für den abgelaufenen Zeitraum 2020 – 2022 sowie für den zukünftigen Zeitraum 2023 – 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss:

Die Kalkulationen für die Entwässerungsanlagen Goldkronach und Brandholz für 2023 – 2025 können aufgrund der erst seit Mitte November 2022 vorliegenden Prüfungsfeststellungen des BKPV nicht rechtzeitig zur Beschlussfassung vor Ende des Kalkulationszeitraums (31.12.2022) vorgelegt werden.

Aufgrund des Änderungsbedarfs in den Anlagenachweisen zum Vermögen und durch nicht auszuschließende Kostenerhöhungen (u.a. Energiekosten) ist mit Gebührenerhöhungen zu rechnen.

Eine Gebührenerhöhung müsste dann gegebenenfalls rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt werden.

Dieser „Bevorratungsbeschluss“ ist noch im Jahr 2022 ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 13 Feuerwehrwesen - Eingliederung der FF Sickenreuth und Leisau in die FF Goldkronach - Information**Sach- und Rechtslage:**

a) Im Nachgang zum Beschluss über die Eingliederung der FF Sickenreuth und der FF Leisau in die FF Goldkronach wurden nun sechs Kommandanten angeschrieben und gebeten, dem im gemeinsam unterzeichneten Schreiben vom 04.10.2022 angekündigten Rücktritt nachzukommen.

Zum Stand 08.12.2022 lagen der Rücktritt der beiden Kommandanten der FF Leisau sowie der beiden Kommandanten der FF Goldkronach vor.

ba) Die Kommandanten der FF Sickenreuth haben im Nachgang zur Sitzung vom 23.11.2022 am 29.11.2022 eine Dienstversammlung der Aktiven abgehalten. Hieran nahmen 22(!) Aktive teil.

Es wurde mit 13 zu 9 Stimmen das Ergebnis der Dienstversammlung vom Oktober 2018 revidiert, d.h. die Mehrheit der jetzigen Aktiven der FF Sickenreuth ist von einer Eingliederung nun zurückgetreten.

bb) Zwischen den beiden Kommandanten und den beiden Vorsitzenden der FF Sickenreuth, dem Bürgermeister und dem Geschäftsleiter fand am 01.12.2022 eine Besprechung statt, in der die schriftlichen Unterlagen zum Rücktritt übergeben wurden. Gleichzeitig wurden mögliche Lösungen zur Erhaltung als Treffpunkt bzw. Aufenthaltsmöglichkeit für den Feuerwehrverein Sickenreuth mit Rückblick auf die Geschehnisse seit 2008 aufgeführt.

Hauptgrund für die Verärgerung der Kommandanten als auch der Aktiven der FF Sickenreuth war der Antrag, welcher von den Stadträten Nitzsche, Roß, Rieß und Dr. Nüssel unterzeichnet wurde, obwohl über diesen lediglich informiert wurde.

bc) Seitens des Bürgermeisters wird nun versucht, Lösungsmöglichkeiten für die Sanierung / Anbau / Abriss und Neubau des jetzigen Feuerwehrgerätehauses in Sickenreuth gemeinsam mit den Verantwortlichen des Feuerwehrvereins Sickenreuth zu finden.

Dieser wird dem Stadtrat genauso zur Entscheidung vorgelegt wie der Antrag der Stadträte Nitzsche, Dr. Nüssel, Rieß und Roß vom 08.11.2022.

Die Feuerwehrführung im Landkreis sowie die ILS Bayreuth-Kulmbach werden entsprechend informiert.

c) Der Termin für die Neuwahl der Kommandanten der FF Goldkronach wird voraussichtlich am 30.12.2022 unter Beteiligung der Aktiven der FF Goldkronach, der FF Leisau und der FF Sickenreuth durchgeführt.

d) Die Regierung von Oberfranken teilt mit, dass weder die Umwidmung der Waschhalle zum Stellplatz noch die Schaffung von Stellplätzen im Anwesen Am Altenbaum 7 förderfähig wäre. Eine Förderung wäre nur dann vorstellbar, wenn das gesamte Anwesen als Feuerwehrgerätehaus genutzt werden würde.

e) SRin Müller bittet zu überlegen, ob nicht doch das ganze Anwesen Am Altenbaum 7 wegen des Zuschusses für Feuerwehr-Stellplätze der Feuerwehr zur Nutzung überlassen werden sollte.

Der Vorsitzende stellt hier noch klärende Gespräche mit der Regierung von Oberfranken in Aussicht.

f) Auf Nachfrage von SR Roß, warum die FF Sickenreuth zur Kommandantenwahl eingeladen wurde, erläutert der Schriftführer, dass die FF Sickenreuth mit Beschluss vom 23.11.2022 zum 01.01.2023 in die FF Goldkronach eingegliedert wurde. Anträge auf Änderung dieses Beschlusses wurden nicht gestellt.

Top 14 Breitband - weitere Vorgehensweise

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende legt dar, dass die Verlängerung des auslaufenden Bundesprogrammes aktuell wohl nicht anstehe, jedoch aufgrund der Aussagen von MdB Frau Dr. Silke Launert denkbar wäre.

Als Alternative wurde die Bayerische Gigabit-Richtlinie als Förderprogramm ins Spiel gebracht. Hierzu hat die Breitbandberatung Bayern ein Angebot abgegeben, worin auch die Eckpunkte der Förderung dargelegt wurden. Die Kosten für die Breitbandberatung betragen ca. 6.700 €, zuzüglich weiterer Leistungen in Höhe von ca. 2.000 €.

Die Maßgabe, dass über die Bayerische Gigabit-Richtlinie nur unterversorgte Bereiche gefördert werden können, würde bedeuten, dass nicht komplette Ortsteile, sondern wieder nur einzelne Teile in den Genuss der Förderung fallen.

Zudem muss beachtet werden, dass die Erschließungsarbeiten über das Programm „Weiße Flecken“ noch nicht abgeschlossen seien. Die Auswirkungen durch die Neuverlegung von Glasfaserkabeln zu den „Weißen Flecken“ könne derzeit nicht abgeschätzt werden.

Beschluss:

Ein Breitbandausbau über die Bayerische Gigabit-Richtlinie soll nicht erfolgen.

Das Ergebnis der laufenden Erschließungen über das Programm „Weiße Flecken“, welches über das Landratsamt Bayreuth zentral gesteuert wird, soll ebenso abgewartet werden wie die Aufstellung eines neuen Bundesprogramms, in dem flächendeckend die Breitbanderschließung gefördert wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 15 Flächen für Photovoltaik-Anlagen

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass vermehrt Anfragen von Firmen existieren, die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen errichten wollen. Hierzu sollte ein Nutzungskonzept bzw. ein Kriterienkatalog für die Stadt erstellt werden, damit die Anfragen entsprechend kanalisiert werden. Hinsichtlich der Nutzbarkeit des Staatsforstes für erneuerbare Energien laufe eine Anfrage an den Regionalen Planungsverband. Gemeldet seien der Goldkronacher Forst, der Stadtwald sowie der Leisauer Berg.

SR Roß erläutert noch den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu den erneuerbaren Energien.

Top 16 Freiwillige Zuschüsse an Vereine - Erweiterung des bestehenden Sportheimes durch die Spielvereinigung Goldkronach**Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 08.12.2022 teilt die Spielvereinigung Goldkronach, z. H. der Schriftführerin Frau Heike Hautsch, mit, dass zusätzliche Räumlichkeiten für Schiedsrichter, Umkleidekabinen und Duschen geschaffen werden sollen. Hierzu soll das bestehende Flachdach in Holzbauweise aufgestockt werden. Die Kosten wurden vom Planer auf 180.000 € geschätzt. Da noch im Jahr 2022 mit dem Bau begonnen werden soll, um die Einschränkungen für den Sportbetrieb ab März 2023 so gering wie möglich zu halten, bittet die SpVgg um schnellstmögliche Gewährung des städtischen Investitionszuschusses.

Beschluss:

Der Spielvereinigung Goldkronach e.V., z. H. des 1. Vorsitzenden Herrn Manfred Hautsch, wird für die Schaffung von zusätzlichen Räumen für die Schiedsrichter, Umkleide und Duschen ein städtischer Investitionszuschuss von 10 v.H. auf die Gesamtkosten von 180.000 € - maximal jedoch 18.000 € - gewährt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sowie der Richtlinien für freiwillige Zuwendungen für Vereine.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 1

(Stadtrat Hautsch als Vorsitzender der SpVgg Goldkronach persönlich beteiligt)

Top 17 Informationen, Anfragen, Sonstiges**Top 17.1 Jahreshauptversammlung der FF Leisau****Sach- und Rechtslage:**

Die Jahreshauptversammlung der FF Leisau findet am 06.01.2023 im Feuerwehrgerätehaus statt.

Top 17.2 Waldkindergarten**Sach- und Rechtslage:**

Die Einrichtung in Pegnitz wurde laut Vorsitzenden eingeweiht.

Die Erfahrungen sollen nun in die Standortsuche Goldkronach einfließen. Das bedeutet, dass der Standort an der Schmutzlerhütte wohl verworfen wird.

Am 30.12.2022 findet ein Ortstermin am neuen möglichen Standort beim Wendepplatz in Brandholz statt. Allerdings muss der Standort einer „Schutzhütte“ noch geklärt werden.

Die Stadt Bad Berneck wurde auch geladen, damit diese sich evtl. finanziell an einem gemeinsamen Projekt beteiligen könne.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung

Die Niederschrift wurde durch den Stadtrat in der Sitzung vom 25.01.2023 genehmigt.